

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen)  
und der Fraktion DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 10/17 —**

**Einführung von Giftmüll aus Seveso**

*Der Bundesminister des Innern – U II 7 – 98/2 – hat mit Schreiben vom 21. April 1983 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, den Bundesministern des Auswärtigen, der Finanzen, für Wirtschaft, für Jugend, Familie und Gesundheit, für Forschung und Technologie namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Welche Nachforschungen unternahm die Bundesregierung, um zu ermitteln, ob Gift vom Seveso-Unglück legal oder illegal in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt bzw. durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hindurch transportiert wurde? Welche Ergebnisse liegen bisher vor?

Die Bundesregierung ist bereits Anfang November 1982 vorsorglich an die italienische Regierung herangetreten und hat dort um detaillierte Auskunft zum Verbleib der Abfälle gebeten. Anlaß hierzu waren öffentliche Verlautbarungen, daß die dioxinhaltigen Abfälle aus Italien verbracht und in einem anderen Land beseitigt worden waren.

Die darauf erteilte Antwort der italienischen Regierung enthielt keine Hinweise zum endgültigen Verbleib der Abfälle, insbesondere auch keine Anhaltspunkte dafür, daß die Abfälle in die Bundesrepublik Deutschland verbracht wurden.

Weitere Nachforschungen führte die Bundesregierung im Rahmen ihrer Präsidentschaft im EG-Ministerrat durch. Auf eine entsprechende Anfrage im Europäischen Parlament bezog sich der deutsche Ratspräsident im Februar 1983 in seiner Antwort ausdrücklich auf Versicherungen der italienischen Behörden gegen-

über der EG-Kommission, daß die Beseitigungsoperation gemäß den Bestimmungen der EG-Richtlinie über giftige und gefährliche Abfälle (78/319/EWG, 20. März 1978) erfolgt sei. Eine in diesem Zusammenhang im Januar 1983 von der Bundesregierung an das Unternehmen Hoffmann-La Roche gerichtete Anfrage ergab ebenfalls keine neuen Erkenntnisse zum Ablagerungsort der Abfälle noch irgendwelche Hinweise, daß die Abfälle in das Bundesgebiet verbracht wurden. Das Unternehmen betonte damals, daß laut notarieller Bestätigung die Beseitigung ordnungsgemäß und unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen abgelaufen sei.

Nach Hinweisen des französischen Umweltministeriums vom 31. März 1983 und 1. April 1983 auf mögliche Beteiligung eines deutschen Entsorgungsunternehmens hat der Bundesminister des Innern sofort umfangreiche Ermittlungen und Untersuchungen bei den zuständigen Behörden der Bundesländer veranlaßt. Die Ermittlungen richteten sich auf die Einfuhr, Durchfuhr oder Ablagerung der Abfälle. Sie haben keinerlei Anhaltspunkte dafür geliefert, daß die Abfälle in die Bundesrepublik Deutschland verbracht wurden. Auch eine vom Bundesminister der Finanzen veranlaßte Prüfung bei den Zolldienststellen hat keine diesbezüglichen Erkenntnisse ergeben.

Zum gleichen Ergebnis kommt die Auswertung von Unterlagen, die das beauftragte Entsorgungsunternehmen Mannesmann Italiana (Mailand) und das Unternehmen Hoffmann-La Roche (Basel) auf Drängen der Bundesregierung zur Verfügung gestellt haben. Nach Auswertung dieser Unterlagen stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Die Beseitigungsoperation wurde mit Zustimmung der zuständigen italienischen Behörden durchgeführt. Der Abtransport der Abfälle aus Italien erfolgte Anfang September 1982 zu einem Zeitpunkt, als noch nicht feststand, wo die Abfälle endgültig beseitigt werden sollten oder irgendeine Genehmigung hierfür vorlag;
- ein „Beseitigungskonzept“ wurde von der Schweizer Firma Wadir (Genf) im Auftrage von Mannesmann Italiana erarbeitet. Durch Vermittlung dieser Firma wurde das französische Unternehmen Spelidec eingeschaltet, das Abtransport und Zwischenlagerung durchführte;
- die Abfälle überquerten auf einem französischen Lkw im Auftrag der Firma Spelidec am 10. September 1982 bei Ventimiglia die Grenze nach Frankreich und wurden hierbei vom italienischen Zoll abgefertigt. Es handelte sich um 41 Fässer mit einem Gesamtgewicht von 6,55 Tonnen.

Am 20. September 1982 hat der französischen Zoll in St. Quentin den Eingang der Abfälle bestätigt.

In den zollamtlichen Erklärungen sind nur vage Umschreibungen der Abfallzusammensetzung enthalten. Es gab keine Hinweise auf Dioxin (TCDD) oder auf die Herkunft Seveso.

In St. Quentin wurden die Abfälle zwischengelagert;

— die bei dem Mailänder Notar hinterlegten Unterlagen enthalten weder eine behördliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Beseitigung noch Kopien von abfallrechtlichen Genehmigungen (Einfuhr, Transport, Ablagerung), noch einen Hinweis auf den Ort derendlagerung.

Lediglich die Geschäftsführung des Unternehmens Spelidec „bestätigt“ mit einer Erklärung vom 4. November 1982, daß die Abfälle in einer genehmigten Deponie unter Beachtung von gültigen Umweltschutzbestimmungen beseitigt worden seien. Diese Erklärung ist unbestimmt gehalten und sagt nicht aus, ob diese Deponie eine Genehmigung zur Aufnahme von TCDD-haltigen Abfällen hatte und wo diese Deponie liegt.

Spelidec bezieht sich in seiner „Bestätigung“ seinerseits auf eine „Bestätigung“ (Schreiben) der Badischen Rückstandsbesichtigungs-GmbH vom 30. November 1981. Dieser Verweis ist irreführend, da das rd. ein Jahr zurückliegende Schreiben der Badischen Rückstandsbesichtigungs-GmbH nicht als Beleg dafür herangezogen werden kann, daß die Abfälle ein Jahr später ordnungsgemäß beseitigt worden sind.

Die Bundesregierung hat die Regierungen von Frankreich, Italien und der Schweiz über den Fortgang der Ermittlungen unterrichtet und ihrerseits um Auskünfte und Unterstützung gebeten.

Die eingeleiteten Bemühungen zur Aufklärung des Sachverhalts dauern an.

2. Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt,

- a) ob das deutsche Unternehmen Badische Rückstandsbesichtigungs-GmbH in Neckarsteinach, Hessen, einer französischen Firma ein Angebot zur Beseitigung der Giftmüllfässer aus Seveso gemacht hat, und ob es den Zuschlag erhalten hat;
- b) ob entsprechende Transaktionen zwischen den deutschen Unternehmen Sonderabfall GmbH in Fellbach bzw. Firma Weber GmbH Industrie- und Städtereinigung in Dugendorf bei Salach, Baden-Württemberg, bzw. einer anderen deutschen Firma und einer französischen Firma zwecks der Beseitigung der Giftmüllfässer aus Seveso stattgefunden haben oder vorgesehen waren?

Zu a)

Die Bundesregierung hat von dem französischen Umweltministerium Kopie eines Schreibens der Badischen Rückstandsbesichtigungs-GmbH (Neckarsteinach) erhalten. Dieses Schreiben datiert vom 30. November 1982 und sagt lediglich aus, daß eine Beseitigung von dioxinhaltigen Rückständen möglich sei. Voraussetzung hierfür sei die behördliche Genehmigung.

Aufgrund dieses Schreibens haben die zuständigen Behörden von Hessen und Baden-Württemberg umfangreiche Ermittlungen durchgeführt. Diese haben keinen Hinweis darauf erbracht, daß das Unternehmen an der Beseitigungsoperation beteiligt war.

Zu b)

Erkenntnisse in dieser Richtung liegen bisher nicht vor.

3. a) Welche legalen Möglichkeiten zur Endlagerung oder sonstigen Entsorgung, z. B. Verbrennen von TCDD-haltigem Giftmüll aus Seveso, bestehen nach Auffassung der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland?
- b) Kann die Bundesregierung mit Sicherheit ausschließen, daß solche Firmen unter Umgehung der Begleitscheinvorschriften Sonderabfälle im Ausland abholen, unkontrolliert über die Grenze bringen (gegebenenfalls durch irreführende Kennzeichnung des Transportgutes) und illegal in Sandgruben, Steinbrüchen und dergleichen endlagern?

Zu a)

In der Bundesrepublik Deutschland sind die technischen Voraussetzungen für die sichere Entsorgung von TCDD-haltigen Abfällen, wie sie in Seveso angefallen sind, gegeben.

Die Ablagerung ist in Anlagen möglich, die einen Wiedereintritt der Abfälle in den Biozyklus endgültig unterbinden. Dieser Anforderung wird in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere die Untertagedeponie Herfa Neurode gerecht.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die kontrollierte thermische Zersetzung TCDD-haltiger Abfälle der Ablagerung vorzuziehen. Die Behandlung in den nach dem neuesten Stand der Technik ausgestatteten Sonderabfallverbrennungsanlagen ist technisch möglich und schließt auch das kleinste langfristige Risiko aus. Ausschlaggebend für den vollständigen thermischen Zerfall der TCDD's in Kohlensäure, Wasserdampf und Chlorwasserstoff sind Verbrennungstemperaturen oberhalb von 1200°C, lange Verweilzeiten im Verbrennungsraum und leistungsfähige Rauchgasreinigungseinrichtungen. Anlagen dieser Art sind in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden.

Zu b)

Kriminelle Handlungen dieser Art können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings gibt es auch hierzu bisher keine konkreten Verdachtsmomente.

4. a) Inwieweit reichen deshalb die nationalen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung des Sondermüllexports und -imports nach Ansicht der Bundesregierung nicht aus, und welche Verbesserungen diesbezüglich sieht die Bundesregierung insbesondere im Hinblick auf eine weitere Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vor?
- b) Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um eine Vereinheitlichung und Verschärfung der EG-Richtlinien im Bereich Abfallbeseitigung durchzusetzen und dadurch eine größere Effizienz bei der Überwachung grenzüberschreitender Sondermüllbeförderungen und -beseitigungen zu erzielen?

Zu a)

Die Beförderung von Sonderabfällen mit dem Ziel der Ausfuhr unterliegt bis zur Grenze den Überwachungsbestimmungen der §§ 11 und 12 AbfG und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften. Demzufolge ist für den Transportvorgang eine Beförderungsgenehmigung erforderlich; außerdem ist für Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG (besonders überwachungsbedürftige Abfälle) das Nachweisverfahren obligatorisch. Für sonstige Son-

derabfälle ist das Begleitscheinverfahren durchzuführen, soweit es die zuständigen Behörden vorschreiben.

Bei der beabsichtigten Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes wird angestrebt, den Transit und die Ausfuhr von Sonderabfällen ebenfalls einer Genehmigungspflicht unter weitergehender abfallrechtlicher Überwachung zu unterwerfen.

Zu b)

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß die in der Richtlinie des Rates vom 20. März 1978 über toxische und gefährliche Abfälle enthaltenen Überwachungsregelungen konsequent in allen übrigen Mitgliedstaaten verwirklicht werden. Hierzu gehört vor allem eine umfassende Planung und Errichtung der erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen.

Im übrigen unterstützt die Bundesregierung die Bemühungen der Gemeinschaft um Schaffung von Überwachungsinstrumenten für die grenzüberschreitende Beseitigung von Sonderabfällen. Sie ist der Ansicht, daß der hierzu vorliegende Richtlinienvorschlag über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (BR-Drucksache 58/83) noch nicht ausgereift ist. Die Bundesregierung wird darauf drängen, daß die Richtlinie die behördliche Verantwortlichkeit für die Überwachung stärker betont und die vorgesehene Anzeigepflicht (Notifizierungsverfahren) durch ein förmliches Genehmigungsverfahren für Einfuhr, Ausfuhr und Transit ersetzt. Dieses Verfahren sollte von dem Grundgedanken getragen werden, daß Sonderabfälle grundsätzlich im Entstehungsland zu beseitigen sind.

Die Bundesregierung wird unter diesen Gesichtspunkten auf eine beschleunigte Beratung und Verabschiedung der Richtlinie im Rat drängen.





---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51  
ISSN 0722-8333